



Reglement

über die Ausrichtung von Beiträgen an die politischen Ortsparteien

vom 21. November 2003

Die Gemeindeversammlung

gestützt auf Art. 76 der Kantonsverfassung und Art. 34 des Gesetzes über Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindeggesetz) beschliesst:

Art. 1

Dieses Reglement regelt die finanzielle Unterstützung der politischen Ortsparteien durch die Politische Gemeinde.

Zweck

Art. 2

Beitragsberechtigt ist eine politische Ortspartei, wenn sie

1. als Verein im Sinne von Art. 60 ZGB organisiert ist, ihren Sitz in Emmetten hat und vereinsintern zur Rechnungsablage verpflichtet ist;
2. am politischen Leben in Emmetten teilnimmt und hierzu jährlich mindestens eine Parteiversammlung durchführt;
3. einer schweizerischen oder kantonalen Partei angehört;
4. einen Ortsvorstand hat, der sich aus Einwohnerinnen und Einwohnern von Emmetten zusammensetzt;
5. sich zu den Grundsätzen der Kantons- und Bundesverfassung bekennt.

Beitragsberechtigung

Art. 3

Eine beitragsberechtigte Ortspartei erhält jährlich einen Pauschalbeitrag von Fr. 500.00.

Beitrag

Art. 4

Die Beiträge der politischen Gemeinde werden für das laufende Jahr jeweils im Dezember ausbezahlt, sofern die Voraussetzungen gemäss Art. 2 für das laufende Kalenderjahr erfüllt wurden.

Der Antrag auf Zusicherung des Gemeindebeitrages ist jeweils bis Ende November mit dem Jahresprogramm, dem Vorstandsverzeichnis sowie einer Jahresrechnung beim Gemeinderat einzureichen. Dieser ist berechtigt, das Mitgliederverzeichnis der gesuchstellenden Partei einzusehen.

Auszahlung



Art. 5

Der Gemeinderat kann die Beiträge abändern.
Der entsprechende Gemeinderatsbeschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

Änderung

Art. 6

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2004 in Kraft, unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Inkrafttreten

Emmetten, 21. November 2003

Im Namen der Stimmberechtigten:

Der Gemeindevizepräsident:

Valentino Tramonti

Die Gemeindeschreiberin:

Franziska Stalder

Genehmigt durch den Regierungsrat Nidwalden am 20.01.2004 mit Beschluss Nr.: 48